

1321

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2023
29.09.2023

Satzung zur Organisation und Nutzung des Romanischen Seminars

Der Senat der Universität Heidelberg hat aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 26.09.2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

1. Abschnitt: Organisation

§ 1 Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgaben

- (1) Das Romanische Seminar ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Heidelberg, die der Neuphilologischen Fakultät zugeordnet ist.

- (2) Das Seminar dient der Forschung, der Lehre und dem Studium im Fach Romanistik sowie in den Fächern Französisch, Italienisch, Portugiesisch und Spanisch (Lehramt an Gymnasien). Das Seminar nimmt sich ferner der wissenschaftlichen Pflege aller romanischen Sprachen an.

§ 2 Leitung des Romanischen Seminars

(1) Das Seminar wird von einem Direktorium geleitet. Es entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Seminars, soweit die Entscheidung nicht durch Gesetz, die Grundordnung der Universität oder diese Satzung anderen Stellen, Gremien oder Personen zugewiesen ist. Dem Direktorium gehören alle Professor*innen sowie – mit beratender Stimme – alle übrigen Hochschullehrer*innen an, deren Arbeitsbereich dem Seminar zugeordnet ist.

Mit beratender Stimme gehören dem Direktorium zwei Vertreter*innen des wissenschaftlichen Dienstes oder deren Stellvertreter*innen an. Beide Vertreter*innen sowie Stellvertreter*innen werden von allen Mitarbeiter*innen des wissenschaftlichen Dienstes gewählt, deren Arbeitsbereich dem Seminar zugewiesen ist. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr, mit der Möglichkeit der Wiederwahl.

Außerdem gehört dem Direktorium beratend ein*e von der Studienfachschaft der Neuphilologischen Fakultät benannte*r Vertreter*in der Studierenden der Romanistik oder ihr*e/sein*e Stellvertreter*in an. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf Personal- und personenbezogene Prüfungsangelegenheiten. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, ebenfalls mit der Möglichkeit der Wiederwahl.

(2) Die Geschäftsführung nehmen abwechselnd nach dem Rotationsprinzip alle stimmberechtigten Mitglieder des Direktoriums wahr. Die Stellvertretung hat jeweils die*der Geschäftsführende Direktor*in der vorangegangenen Amtsperiode inne.

(3) Die Amtszeit der*des Geschäftsführenden Direktorin*Direktors und der*des Stellvertreterin*Stellvertreters beträgt ein Jahr.

(4) Das Direktorium tagt in der Regel dreimal pro Semester in der Vorlesungszeit. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter dessen schriftlicher Angabe verlangen, dass das Direktorium auch außerplanmäßig mit einer Frist von sieben Tagen einberufen wird.

(5) Die*der Geschäftsführende Direktor*in führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung und ist Sprecher*in des Seminars im Fakultätsrat. Er*Sie setzt die Beschlüsse des Direktoriums um. Ausschließlich sie*er ist in diesem Zusammenhang dazu berechtigt, Verfügungen über die dem Seminar zugewiesenen Personal-, Sach- und Finanzmittel (Anordnungsbefugnis) zu treffen. Sie*er beantragt insbesondere die Anstellung, Höhergruppierung, Vertragsverlängerung, Versetzung oder die Entlassung der dem Seminar zugeordneten außerplanmäßigen Professor*innen, soweit sie an der Universität hauptberuflich tätig sind und überwiegend Professor*innenaufgaben wahrnehmen, akademischen Mitarbeiter*innen i.S.d. § 5 Nr.2 Grundordnung der Universität (GO), Mitarbeiter*innen in Administration und Technik i.S.d. § 5 Nr.4 GO, Lehrbeauftragten sowie wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte.

(6) Die*der Geschäftsführende Direktor*in ist Vorgesetzte*r der dem Seminar zugeordneten akademischen Mitarbeiter*innen i.S.d. § 5 Nr.2 GO, Mitarbeiter*innen in Administration und Technik i.S.d. § 5 Nr.4 GO, Lehrbeauftragten sowie wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte. Fachliche Weisungsbefugnisse einzelner Hochschullehrer*innen, insbesondere gem. § 52 Abs. 5 Satz 2 LHG, bleiben hiervon unberührt.

Die Dienstaufsicht über das Romanische Seminar hat die*der Dekan*in der Neu-philologischen Fakultät.

(7) Die*der Geschäftsführende Direktor*in beruft mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit eine Besprechung ein, an der alle am Seminar hauptamtlich tätigen Mitglieder teilzunehmen berechtigt sind, und informiert diese über die laufenden Geschäfte (§ 23 Abs. 7 GO).

(8) Die*der Geschäftsführende Direktor*in führt unbeschadet der Rechte der*des Direktorin*Direktors der UB die Aufsicht über die Seminarbibliothek und regelt im Rahmen dieser deren Organisation, Nutzung und Öffnungszeit.

§ 3 Rücktritt

Die*der Geschäftsführende Direktor*in kann nur aus wichtigem Grund zurücktreten. Der Rücktritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Direktorium. Hat das Direktorium gegen die Geltendmachung eines wichtigen Grundes Bedenken, stellt der Fakultätsrat fest, ob ein solcher vorliegt. Der Rücktritt ist dem*der Dekan*in mitzuteilen. Die*der Dekan*in unterrichtet das Rektorat.

§ 4 Zentrale Serviceeinheiten

Das Seminar verfügt über nachfolgende zentrale Serviceeinheiten, die der*dem Geschäftsführenden Direktor*in zugeordnet sind:

- Bibliothek des Romanischen Seminars
- Geschäftszimmer des Romanischen Seminars

Zur Nutzung der Bibliothek sind alle am Seminar tätigen Wissenschaftler*innen sowie die Studierenden der romanistischen Fächer an der Universität Heidelberg nach Maßgabe von § 6 berechtigt. Bei konkurrierenden Nutzungsanträgen entscheidet die*der Geschäftsführende Direktor*in. Die Dienstleistungen des Geschäftszimmers stehen den am Seminar tätigen Wissenschaftler*innen zur Verfügung.

§ 5 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

(1) Das Seminar erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsarbeiten, insbesondere die interne Verteilung der ihm zugewiesenen Personal- und Sachmittel. Die Mittelvergabe erfolgt grundsätzlich nach den von der Universität festgelegten Regelungen der leistungs- und bedarfsbezogenen Mittelverteilung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Über die Mittelverteilung entscheidet das Direktorium. Die Entscheidungen über die Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten fallen im Übrigen in die Zuständigkeit des Rektorats. Eine Übertragung von Zuständigkeiten auf das Seminar ist zulässig; haushaltsrechtliche und hochschulgesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Anträge auf Drittmittel sind der*dem Geschäftsführenden Direktor*in anzuzeigen. Können durch einen Drittmittelantrag wesentliche Folgekosten für das Seminar entstehen, muss vor Gegenzeichnung des Antrags durch die*den Geschäftsführende*n Direktor*in das Direktorium zustimmen.

(3) Das Direktorium entscheidet über die Aufteilung der dem Romanischen Seminar zur Verfügung stehenden Personalstellen und Sachmittel sowie der Räume unter Beachtung der Berufungszusagen des Rektorats an einzelne Hochschullehrer*innen und des Teilhaberechts der am Romanischen Seminar hauptberuflich tätigen Hochschullehrer*innen; davon ausgenommen sind Zuwendungen Dritter und personenbezogene Mittelzuweisungen sowie hieraus finanziertes Personal. Bestehende rechtliche Verpflichtungen sind vorrangig zu berücksichtigen.

2. Abschnitt: Nutzung

§ 6 Nutzung; Nutzer*innenkreis

(1) Mitglieder (§ 9 Abs. 1 LHG) und Angehörige (§ 9 Abs. 4 LHG i.V.m. § 4 Abs. 2 GO) der Universität, deren Studien-, Forschungs- oder Arbeitsbereich dem Seminar zuzuordnen ist, oder die nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle Forschung und Lehre im Fach Romanische Philologie betreiben, sind berechtigt, das Seminar entsprechend den vorhandenen sachlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten zu nutzen. Die Nutzung ist für Mitglieder der Universität kostenfrei; die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts bleiben hiervon unberührt. Von Angehörigen der Universität kann das Direktorium eine Kostenerstattung verlangen.

(2) Andere Mitglieder und Angehörige der Universität können von der*dem Geschäftsführenden Direktor*in als Nutzer*innen zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Nutzer*innen nicht beeinträchtigt werden. Entsprechendes gilt für die Nutzung des Seminars durch Mitglieder und Angehörige der Universität im Rahmen der Nebentätigkeit. Die Nutzung kann zeitlich und sachlich beschränkt sowie von einer Kostenerstattung abhängig gemacht werden.

§ 7 Rechte und Pflichten

(1) Die nutzungsberechtigten Personen haben das Recht, das Seminar und seine Einrichtungen nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen dieser Satzung sowie gegebenenfalls einer Hausordnung und bestehender sonstiger Regelungen (z.B. Öffnungszeiten) zu nutzen.

(2) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, das Seminar und seine Einrichtungen so zu nutzen, dass es seine Aufgaben erfüllen kann.

Insbesondere haben sie

1. auf die anderen Nutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen,
2. die Einrichtungen und Gegenstände des Seminars sorgfältig und schonend zu nutzen,
3. Beschädigungen oder Störungen unverzüglich der*dem Geschäftsführenden Direktor*in zu melden,
4. in den Räumen des Seminars und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Personals des Seminars Folge zu leisten.

(3) Die*der Geschäftsführende Direktor*in ist berechtigt, bei der Überlassung von Räumen oder Geräten an Nutzungsberechtigte zwecks Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche eine angemessene Kautionsleistung zu erheben.

1327

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2023
29.09.2023

§ 8 Ausschluss von der Nutzung

Nutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Satzung oder andere Regelungen des Seminars, insbesondere die Hausordnung verstoßen oder die bei der Nutzung strafbare Handlungen begehen, können vom Direktorium oder in Eilfällen von der*vom Geschäftsführenden Direktor*in zeitweise von der weiteren Nutzung unter schriftlicher Angabe der Gründe ausgeschlossen werden.

§ 9 Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend zu dieser Satzung finden die Regelungen der Verfahrensordnung der Universität in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der*des Rektors*Rektorin folgenden Monats in Kraft. Zugleich tritt ihre bisherige Fassung vom 10.02.2010 (MBI. Nr. 4 vom 18.02.2010, S. 117 ff) außer Kraft.

Heidelberg, den 29.09.2023

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor